

## Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum  
juristischen Vorbereitungsdienst und  
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe  
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

**Gültig ab 1. April 2023**

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.603,34
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.443,01
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.362,84